

Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG für die 3. Planänderung für den Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 4 im Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Bremen-Gröpelingen und Bremen-Strom

Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 4 (Wesertunnel) im Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Bremen-Gröpelingen und Bremen-Strom, Antrag auf Zulassung der 3. Planänderung

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 4 im Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Bremen-Gröpelingen und Bremen-Strom wurde am 30. Juni 2010 erlassen mit Planergänzungen vom 7. November 2011 sowie 1. März 2018.

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), endvertreten durch die DEGES – Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und Bau GmbH – hat bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Bremen beantragt, die 3. Planänderung zuzulassen.

Gegenstand der 3. Planänderung ist im Wesentlichen die Errichtung eines Schutzbauwerkes für die Hüttensandlagerflächen der Firma Holcim (Deutschland) GmbH, um setzungsbedingte Schäden am Tunnelbauwerk sicher ausschließen zu können. Infolge des Verbleibs der Hüttensandlagerflächen an bisheriger Stelle werden die Wegerechte für die Feuerwehr und die Autobahnunterhaltung zum Betriebsgebäude Nord der A 281 BA 4 auf dem Gelände der Firmen ArcelorMittal Bremen GmbH und Holcim (Deutschland) GmbH geändert.

Gleichzeitig erfolgen Änderungen hinsichtlich des Leitungskorridors für einige von der Baumaßnahme betroffene Leitungen, weil sich im Zuge der Ausführungsplanung Änderungsbedarfe ergeben hatten. Die neue Trassenlage wiederum hat eine geringfügige Verschiebung des Absetzbeckens zur Folge.

Für die Entscheidung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war bezüglich der Planänderung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die beantragten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Umweltauswirkungen

Die mit der 3. Planänderung einhergehenden Eingriffswirkungen resultieren ausschließlich aus der Änderung der technischen Planung nördlich der Weser und werden vollständig kompensiert. Dabei kann in Gänze auf das bereits 2010 planfestgestellte Maßnahmenkonzept Bezug genommen werden.

Ver- / Entsiegelung der Oberfläche

Gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben ändert sich der Umfang der Versiegelung. Im Zuge der 3. Planänderung erhöht sich das Maß der Neuversiegelung um 0,29 ha auf insgesamt 17,08 ha.

Eingriffe in Natur und Landschaft, Baumschutz

Das Kompensationserfordernis für Biotopwertverluste steigt durch die 3. Planänderung von 58,96 Flächenäquivalenten (FÄ, Bezug: ha) auf 59,17.

Durch die Änderung der technischen Planung nördlich der Weser entsteht im Zuge der 3. Planänderung ein um 0,16 ha höherer Kompensationsbedarf für Wald, insgesamt jetzt 7,49 ha. Die Beeinträchtigungen wurden im Rahmen der Eingriffsregelung bereits berücksichtigt.

Im Hinblick auf betriebsbedingte Auswirkungen auf Biotope, Böden und Gewässer, Biotopflächen von Lebensräumen gefährdeter Pflanzenarten, geschützte Gehölze,

Beeinträchtigungen besonderer Werte und Funktionen, Beeinträchtigungen der Fischfauna, Beeinträchtigungen der Avifauna, Beeinträchtigungen von Oberflächen- und Grundwasser, Beeinträchtigungen von Landschaftsbild / Erholung und. Sekundärwirkungen resultieren aus der 3. Planänderung keine Änderungen. Es ergeben sich ferner keine neuen Betroffenheiten von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen, zusätzliche artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

Das 2010 planfestgestellte Maßnahmenkonzept deckt die mit der 3. Planänderung einhergehenden Beeinträchtigungen vollständig ab. Im LBP wurde basierend auf den Kartierdaten 2004 in den Ausgleichs- und Ersatzflächen außerhalb des Trassenbereichs ein Aufwertungspotential von 103,16 FÄ ermittelt. Aufgrund dieses erheblichen Biotopwert-Überschusses ist auch ohne Datenaktualisierung davon auszugehen, dass die Ausgleichsmöglichkeit nach wie vor gegeben ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüfung ergeben hat, dass aufgrund der im Rahmen der 3. Planänderung durchzuführenden Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind.

Daher besteht keine Verpflichtung, für die beantragten Entscheidungen bezüglich der 3. Planänderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bremen, den 3. Februar 2020

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Planfeststellungsbehörde

Az.:600-3-04-00-04-4